

S a t z u n g
der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der
Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

- Feuerwehrgebührensatzung der Samtgemeinde Zeven -

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), der §§ 29, 30 und 31 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. Nr. 91), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 07.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Zeven wird durch die Feuerwehrsatzung vom 03.11.2014 festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswachen,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (Fehlalarm).

(2) Die Samtgemeinde Zeven kann, auch bei nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 unentgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:

1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,
2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in eine Gewerbe- oder Industriegebiet mit Schadstoffen belastet worden ist.

(3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 **Freiwillige Einsätze**

- (1) Für freiwillig auf Anforderung erbrachte Einsätze werden vom Antragssteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben stehen und Aufgaben innerhalb des NBrandSchG darstellen.

Solche freiwilligen Einsätze sind insbesondere:

1. Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 4. Einfangen oder Bergen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
 5. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 6. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 7. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 8. Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernung von gefährlichen Ästen,
 9. Abnahmen und Überprüfung von technischen oder organisatorischen Brandschutzeinrichtungen (z. B. Brandmeldeanlagen, Feuerwehrschränke),
 10. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Einsätzen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten.

§ 4 **Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Gebührenschildner ist bei Leistungen nach § 3 dieser Satzung der Auftraggeber oder derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung willentlich in Anspruch nimmt. Wird der Auftrag durch die Polizei oder sonstigen Dritten erteilt, so kann derjenige mit den Gebühren belastet werden, in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden.
- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 5

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindliche Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Samtgemeinde Zeven haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Für Hilfe- und Sachleistungen, die aus Anlass von Brauchtumsveranstaltungen nicht kommerzieller Art der örtlichen Vereine oder im Rahmen der Pflege der örtlichen Gemeinschaft erbracht werden, sollen Gebühren nicht erhoben werden, soweit

1. sich die Leistungen in einem vertretbaren Rahmen bewegen
2. vorher eine entsprechende Absprache mit der Samtgemeinde Zeven getroffen wurde und
3. gegenüber der Samtgemeinde Zeven Ersatzansprüche wegen Verdienstaufschlag oder Auslagen nicht geltend gemacht werden.

§ 10

Inkrafttreten, Schlechterstellungsverbot

- (1) Diese Satzung tritt mit Rückwirkung zum 01.01.2018 in Kraft. Durch diese Satzung dürfen die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 30.11.2017.
- (2) Mit Wirkung zum 01.01.2018 tritt die Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 30.11.2017 außer Kraft, die durch diese Satzung ersetzt wird.
- (3) Der rückwirkende Neuerlass der Satzung, die Außerkraftsetzung der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 30.11.2017 und deren Ersetzung durch diese Satzung gelten nicht für bereits bestandskräftig abgeschlossene Festsetzungen. Für noch nicht abgeschlossene Festsetzungen wird die Gebühr auf den Betrag begrenzt, der sich nach der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 30.11.2017 ergeben hätte.

Zeven, den XX.XX.XXXX

(L. S.)

Henning Fricke,
Samtgemeindebürgermeister

Anlage: Gebührentarif

Gemäß § 5 der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden folgende Gebührensätze festgelegt:

<u>Ziffer</u>	<u>Tatbestand</u>	<u>Gebühr in Euro</u>
		je angefangene halbe Stunde
1.	Personaleinsatz	
	Gebühr pro Einsatzkraft	33,88 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	442,84 €
2.2.	Gerätewagen (GW)	- €
2.3.	Drehleiter (DLK)	191,82 €
2.4.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	298,22 €
2.5.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	269,92 €
2.6.	Einsatzleitwagen (ELW)	252,49 €
2.7.	Löschgruppenfahrzeug (LF)	239,81 €
		Pauschalbetrag
3.	Fehlalarm	750,00 €
4.	Sonstige Gebühren	
4.1.	Verbrauchsmaterial	Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Schaummittel) werden zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.
4.2.	Ausrüstungsgegenstände	Ausrüstungsgegenstände, die bei einem Einsatz unbrauchbar werden, werden zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.
4.3.	Entsorgung	Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel oder sonstigen Stoffen wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
4.4.	Verpflegung	Etwaig entstehende Verpflegungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
4.5.	Leistungen Dritter	Leistungen Dritter (z. B. Baggereinsatz) werden nach den tatsächlich verursachten Kosten in Rechnung gestellt.